



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

- Bevollmächtigter: (...) -

- gegen
- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 19. Februar 2026 - 1 OAus 340/25 -,
 - b) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Februar 2026 - 1 OAus 340/25 -,
 - c) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 2026 - 1 OAus 340/25 -,
 - d) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 25. November 2025 - 1 OAus 340/25 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

h i e r : Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Vizepräsidentin Kaufhold

und die Richter Frank,

Wöckel

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 26. Februar 2026 einstimmig beschlossen:

Die Übergabe des Beschwerdeführers an die rumänischen Behörden wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, einstweilen untersagt.

Die Generalstaatsanwaltschaft München wird mit der Durchführung der einstweiligen Anordnung beauftragt. Sie wird angewiesen, durch geeignete Maßnahmen eine Übergabe des Beschwerdeführers an die rumänischen Behörden zu verhindern.

Die Begründung der Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz gesondert übermittelt.

Kaufhold

Frank

Wöckel